

# Zwangsmigration und Exilstrafe im 17. Jahrhundert

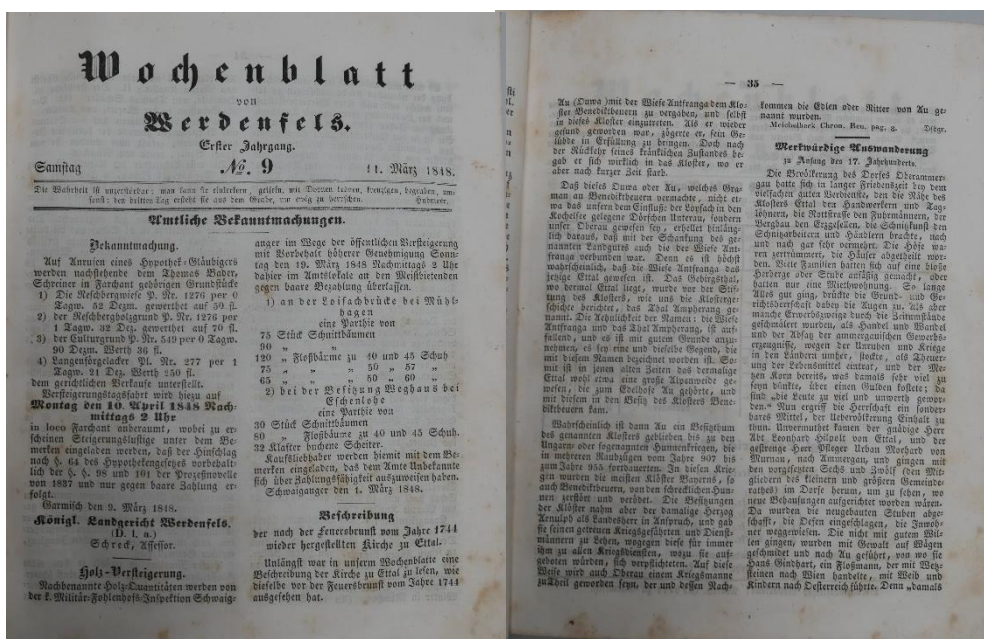
Die Ausweisung aus der Heimatgemeinde war eine hohe Strafe, die die Obrigkeit nur in besonderen Fällen verhängte. Zwei Beispiele aus der Region haben sich überliefert:

## „Mit Gewalt auf Wägen geschmiedet“ – AUSWEISUNGEN AUS OBERAMMERGAU

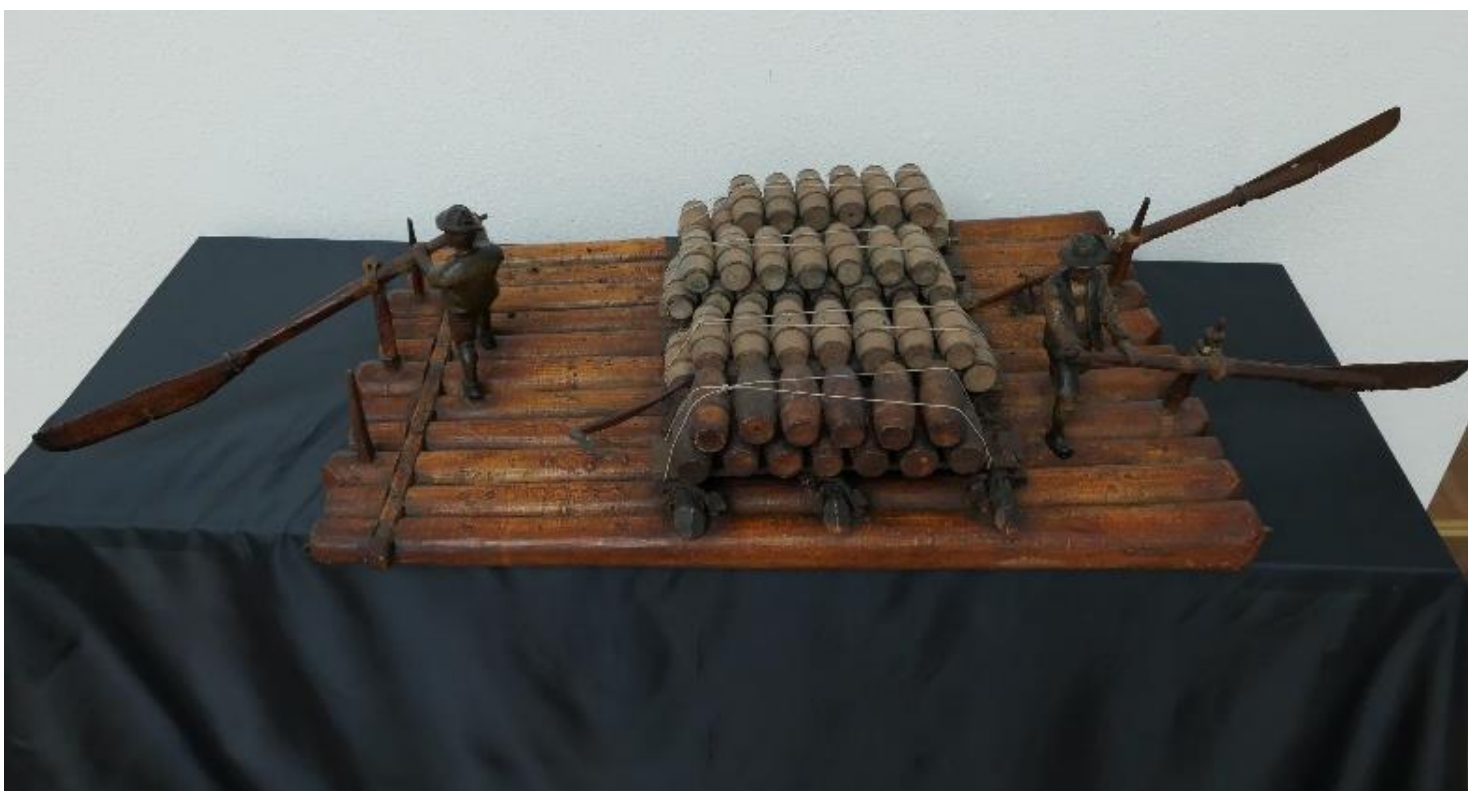
Die Bevölkerungszahl Oberammergaus war Anfang des 17. Jahrhunderts stark angestiegen. Gründe dafür waren wohl eine lange Friedenszeit und gute Verdienste durch Handel, Rottstraße und die Nähe zum Kloster Ettal. Um die wachsende Zahl an Menschen unterzubringen, wurden Häuser zur Hälfte an eine zweite Familie abgelassen, Hofstätten in zwei Hälften geteilt oder Stuben und Mietwohnungen gemeinsam bezogen.

Als durch Kriege und Unruhen die Einnahmen der Oberammergauer zurückgingen, beschloss die Herrschaft, der Überbevölkerung Einhalt zu gebieten. Klosterabt und Pfleger aus Murnau besuchten das Dorf zusammen mit den vorgesetzten Sechs und Zwölf (dem inneren und äußeren Rat der Gemeinde), „um zu sehen, wo neue Behausungen aufgerichtet worden wären. Da wurden die neugebauten Stuben abgeschafft, die Ofen eingeschlagen, die Inwohner weggewiesen. Die nicht mit gutem Willen gingen, wurden mit Gewalt auf Wägen geschmiedet und nach Au geführt“. Von dort schuf sie der Floßmann Hans Gindhart, der mit Wetzsteinen nach Wien handelte, mit Weib und Kindern nach Österreich. Dort sei „Leutemangel“ gewesen. Einige sind auch nach Schwabenland und Bayern gezogen. Später nahm die Bevölkerungszahl durch Kriegsjahre und „Sterbeläufe“ wieder ab. Man schrieb den zwangsweise „Ausgewanderten“ mit der Einladung, nach Hause zurückzukehren; „aber es ist kein Einziger mehr zurückgekommen“.

nach Joseph Alois Daisenberger (1799–1883), Pfarrer und Chronist von Oberammergau



„Merkwürdige Auswanderung“ zu Anfang des 17. Jahrhunderts, aus einer geschriebenen Chronik von Joseph Daisenberger, Wochenblatt von Werdenfels, Erster Jahrgang, No. 9, 11. März 1848 Privatbesitz



Modell eines Loisachfloßes

Die Flößerei für Handel und Gewerbe als wichtiger Erwerbszweig im Werdenfelser Land ist urkundlich seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar.

Hersteller unbekannt, o.J.

Volkstrachtenverein Almarausch e.V., Oberau

# Zwangsmigration und Exilstrafe im 17. Jahrhundert

## EXILSTRAFE FÜR MITTENWALDER EHEBRECHER

Aufsehenerregende Prozessakten gegen **Abraham Klotz** (1619–1675), Sattler aus Mittenwald, haben sich in den Hofratsprotokollen von Freising (im Hauptstaatsarchiv München) erhalten.

Klotz ist im Spätsommer 1656 „so eines **Ehebruchs halber von dannen weckhegschafft worden**“. Seine Ehefrau bittet daraufhin mit einem Fußfall um Gnade, ihn doch bei seinem Gewerbe im Markt zu lassen. Sie hätten 6 gemeinsame kleine Kinder und er sei schon „40 tåg lang mit gefenkhnus (Gefängnis), Eisen und bandt abgestrafft worden“. Die am Ehebruch beteiligte Frau ist ebenfalls verheiratet, mit Chr. Schlaucher aus Mittenwald. Ihre **Bestrafung** wird u.a. auf Zahlung von **300 Gulden** angesetzt und später auf die Hälfte herabgesetzt, plus Bezahlung der Gerichtskosten.

Im folgenden Jahr bittet Klotz mehrfach um **Landeshuld**; er habe 64 Tage „in Eisen gelegen“, 30 Gulden Unkosten spendiert und sein vierter Zeuge sei nicht angehört worden. Auch seine Frau Susanna stellt ein weiteres Gesuch, das abgelehnt wird.

Im Mai 1658 wird durch den Hofrat ein Vergleich angeregt. Nun schaltet sich die Schlaucher- (und Bader)ische Verwandtschaft ein, um eine Rückkehr von Klotz zu verhindern. Offenbar eskaliert das Verhältnis zwischen Schlaucher und Klotz; nachdem Klotz verbotenerweise zurück in den Markt gekommen ist, kommt es zur gewalttätigen Auseinandersetzung. Klotz bekommt die **Exilstrafe** „ad tempus indefinitum“ – **auf unbestimmte Zeit**.

1659 wird er wiederum aufgrund verbotener Rückkehr vom Pfleger verhaftet. Nach dem Verhör erfolgt die nochmalige Ausweisung aus dem Markt Mittenwald unter Androhung von Leibesstrafe und Ausweisung aus der ganzen Grafschaft.

Nach dem Tod der „Schlaucherin“ im September 1660 bittet Klotz wiederum um **Landeshuld**; die Schlauchersche Verwandtschaft interveniert dagegen. Es sei „nichts als grosses unglückh (Unglück) zu gewarten“ und Klotz habe „mit Toth Schiessen getrohet“.

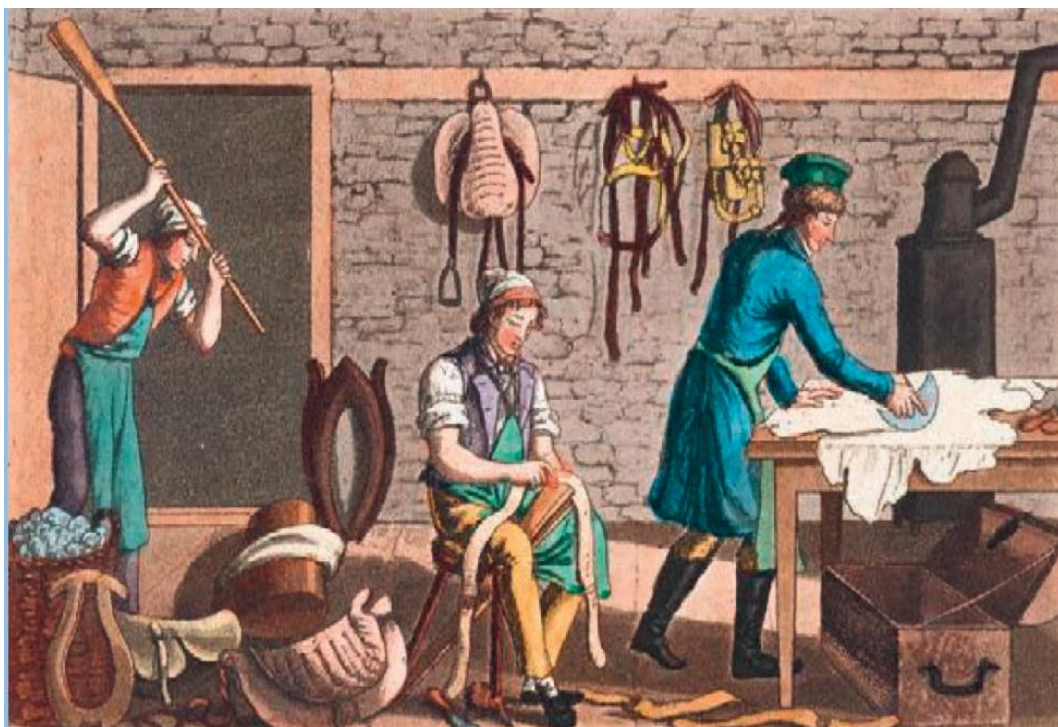
Im Februar 1661 schließlich ersucht Klotz um sicheres Geleit, um seine Frau und die Kinder aus dem Markt zu holen; das Gesuch wird abgewiesen. Im Mai gleichen Jahres erfolgt die Beschwerde seiner Frau Susanna, dass ihr Ehemann auch in der Hofmark Neustift nicht geduldet werde, um zu arbeiten. Doch auch das dortige Sattlerhandwerker setzt sich für die Ausweisung aus ihrer Hofmark ein.

Am 23.09.1661 erscheint deshalb **Susanna Klotz** und macht ein kniefälliges Gesuch (Fußfall) bei der Hochfürstlichen Durchlaucht. Mit inzwischen **7 Kindern** und „**gross schwangern Leib**“ bittet sie flehentlich, ihren Mann wieder mit der Landeshuld und Einlassung in den Markt Mittenwald zu begnadigen.

Das Urteil ist nicht bekannt, laut **Sterbebuch** der Pfarrei Mittenwald stirbt Abraham Klotz jedoch am 21. April 1675 in Mittenwald. Seine **Witwe** wird in späteren Jahren als Inwohnerin (ohne Hauseigentum) zur Mindeststeuerzahlung veranlagt.

Quellen: BHStA Hofratsprotokolle, HL 3 Rep. 53 Fasz. 45

Freundliche Hinweise von Josef Brandner, Ohlstadt



Das Sattlerhandwerk,

Lithographie, 19. Jh.

Privatbesitz

Die **Härte der Bestrafung** von Klotz ist möglicherweise auch der Tatsache geschuldet, dass die Familie Schlaucher in Mittenwald sehr einflussreich war. Sie hatte im 16. Jh. den Marktrichter gestellt.  
**Ausweisungen** waren bis ins 18. Jahrhundert üblich. Sie waren in einem Rechtssystem, in dem Folter und Todesstrafe gängige Praxis waren, die mildere Alternative. Diese Anwendung änderte sich erst mit dem Bau von Zuchthäusern, die ab dem 18. Jh. den **Landes- oder Stadtverweis** ersetzten.  
Ebenso waren **Abschiebungen** auch zum Ausschluss von Armen eine gängige Vorgehensweise, wobei hiervon besonders Ortsfremde betroffen waren.